PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig.

MK

Kerngebiet (gemäß § 7 BauNVO)
Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

Zulässig sind:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten (Einschränkungen siehe unten),
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- sonstige Wohnungen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird die Nutzung nach Abs. 2 Nr. 2 (Vergnügungsstätten) eingeschränkt. Danach sind Spielhallen, Peep-Shows, Sexkinos, Striptease-Lokale, Eroscenter und vergleichbare Anlagen nicht zulässig. Ebenso ist die in Abs. 2 Nr. 5 (Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen) aufgeführte Nutzung nicht zulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO fallen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ist die in Abs. 3 Nr. 1 vorgesehenen Tankstellen nicht zulässig.

Verkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Tempo 30 -

Verkehrsfläche - Fußgängerzone

Verkehrsfläche - Fußgängerzone mit Überbaurecht ab 1. Obergeschoss

Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bestand, Nachrichtliche Angaben, Darstellungen und Hinweise

36 — vorhandene Gebäude mit Hausnummer

Flurgrenze

19 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

D — Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§9 Abs. 6 BauGB)

Bodendenkmalpflege
Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z.B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Minden, Untere Denkmalbehörde (Bereich 5.2 Stadtplanung), Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel.: 0571-89220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt Für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (0521-5200250) unverzüglich anzuzeigen; die Entdeckungsstelle ist für mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DschG).

WB

Besondere Wohngebiete (gemäß § 4 BauNVO)
Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebietes mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbe, Schank- u. Speisewirtschaften,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Geschäfts- u. Bürogebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
- Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird die Nutzung nach Abs. 3 Nr. 2 (Vergnügungsstätten) eingeschränkt. Danach sind Spielhallen, Peep-Shows, Sexkinos, Striptease-Lokale, Eroscenter und vergleichbare Anlagen nicht zulässig. Ebenso ist die in Abs. 2 Nr. 3 (Tankstellen) aufgeführte Nutzung nicht zulässig.

Straßenverkehrsfläche

Bodendenkmalpflege
Das Plangebiet gehört zum historischen Stadtkern der Stadt Minden. Bei Bodenarbeiten ist in Folge dessen mit kultur-, aber auch mit erdgeschichtlichen Bodenfunden und Befunden wie z. B. Tonscherben, Metallresten, dunklen Bodenverfärbungen, Knochen und Fossilien zu rechnen. Deshalb soll das Westfälische Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege -, Außenstelle Bielefeld (Tel.: 0521/5200250) möglichst frühzeitig über konkrete Bauplanung mit Bodeneingriffen informiert werden, um ggf. bauvorbereitende Untersuchungen organisieren zu können.

Kampfmittelbeseitigung
Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände vorgefunden werden oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatl. Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Detmold - Kampfmittelbeseitigung -, 32754 Detmold, Tel.: 05231/71-0) zu benachrichtigen. Weitere Tiefbauarbeiten sind erneut zur Überprüfung der Bezirksregierung Detmold (siehe oben) anzuzeigen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2001 gem. § 3 (3) BauGB geändert worden. Der geänderte Entwurf hat in der Zeit vom 28.01. – 11.02.2002 erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist am 19.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 16.05.2002

Der Bürgermeister

Korte

Ausfertigung 4
Gemarkung Minden
Flur 63

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 2,22 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 22.08.2001

Stadt Minden
Bereich 5.2 Stadtplanung
Der Bürgermeister
im Auftrag

Dohle
Bereichsleiter

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand August 2000) übereinstimmt.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 22.08.2001

Krüger
Städt.Obervermessungsrat

Für diesen Bebauungsplan ist gem.§ 2 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 06.09.2000 die Aufstellung beschlossen und am 18.09.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 22.08.2001

Der Bürgermeister

Korte

Für diesen Bebauungsplan ist gem.§ 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung vom 23.10.2000 bis 06.11.2000 durchgeführt worden.

Minden, den 22.08.2001

Der Bürgermeister
im Auftrag

Tülsweil
Fachbereichsleiter

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 06.08.2001 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 18.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gem.§ 3 (2) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 27.08.2001 bis 28.09.2001 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 02.10.2001

Der Bürgermeister

Korte

Dieser Bebauungsplan ist gem.§ 10 (1) des Baugesetzbuches sind gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 16.05.2002 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 29.05.2002

Der Bürgermeister

Korte

Der Beschluss der Satzung sowie der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes sind gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung am 08.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht ab 08.06.2002 bereitgehalten.

Minden, den 14.06.2002

Der Bürgermeister
im Auftrag

Erzigkeit
Fachbereichsleiter

Hiermit wird bestätigt,daß dieser Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2002 übereinstimmt und daß nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.

Minden, den 04.06.2002

Der Bürgermeister

Korte

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen (Siehe Begründung) Die Begründung ist beigefügt

Maßstab 1:500

STADT MINDEN
Bebauungsplan Nr.619
Deichhof